

Richtlinien zur Bezuschussung von Angeboten einer flexiblen Nachmittagsbetreuung im Landkreis Böblingen

Der Landkreis Böblingen unterstützt finanziell die Träger einer Nachmittagsbetreuung, die diese für Schülerinnen und Schüler der Käthe-Kollwitz-Schule Böblingen, der Friedrich-Fröbel-Schule Herrenberg, der Karl-Georg-Haldenwang-Schule Leonberg, der Bodelschwingschule Sindelfingen und der Winterhaldenschule Sindelfingen sowie für Kinder aus den kreiseigenen Schulkindergärten nach Schulschluss bzw. Schulkindergartenschluss anbieten. Die Träger erhalten für das Betreuungsangebot im Schulhalbjahr 105 Euro je Schüler/in bzw. Kind und je Wochenstunde wenn:

- die Nachmittagsbetreuung (längstens bis 18.00 Uhr) an mindestens 3 Wochentagen angeboten wird und
- das Angebot an den Betreuungstagen mindestens 2 Stunden umfasst und von mindestens 5 Schülern/Kindern, deren Wohnort im Landkreis Böblingen liegt, besucht wird und
- der Elternbeitrag 4 Euro je Betreuungsstunde nicht übersteigt.

Der Zuschuss an die Träger ist auf 76.000 Euro im Schulhalbjahr begrenzt. Eine Anpassung dieses Höchstbetrags ist im Rahmen der im Kreishaushalt dafür bereitgestellten Mittel möglich.

Der Zuschuss wird auf Antrag im Oktober für das 1. Schulhalbjahr und im März für das 2. Schulhalbjahr jeweils in einem Betrag ausgezahlt. Im Antrag ist die Zahl der Teilnehmer/innen mit Name, Wohnort und dem zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme des Angebots, mitzuteilen. Maßgeblich ist die Zahl der am 1. Oktober bzw. 1. März für das laufende Schulhalbjahr verbindlich angemeldeten Teilnehmer/innen. Der Landkreis hat das Recht, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen oder sich diese vorlegen zu lassen.

Der Träger für das Nachmittagsangebot in Sindelfingen erhält einen zusätzlichen Zuschuss, um die auf Eltern umgelegten Fahrtkosten für die Heimfahrt der Schüler/Kinder der dortigen Schulen/Schulkindergärten nach Ende der Betreuungszeit senken zu können. Von den Eltern ist eine angemessene Fahrtkostenbeteiligung zu erheben.

Der Fahrtkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt. Dem Antrag ist ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten für den Fahrdienst unter Abzug der Elternbeteiligung beizufügen. Der Zuschuss ist für jedes Schulhalbjahr auf 4.000 Euro begrenzt. Der Landkreis hat das Recht, sich die Originalbelege vorlegen zu lassen.

Die Richtlinie tritt zum 2. Schulhalbjahr 2019/2020 am 01.02.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Zuschussrichtlinie vom Juli 2015.

Ein Zuschuss nach dieser Richtlinie schließt einen Zuschuss nach anderen Landkreisrichtlinien aus.